

lehnte sich an die französische Direktorialverfassung von 1795 an. Der vorgesehene einheitsstaatliche und zentralistische Staatsaufbau stand eidgenössischen Traditionen diametral entgegen. Die Verfassung, die auch von ihren Anhängern als verbesserungswürdig angesehen wurde, brachte der Schweiz immerhin das Prinzip der Volkssouveränität, die repräsentative Demokratie, die Gewaltenteilung, die Befreiung von den Feudallasten, einen Katalog von Grund- und Freiheitsrechten und ein einheitliches, allgemeines Bürgerrecht, das Juden einschloss. Gegner der Verfassung standen daher – teils durchaus zu recht – im Verdacht, sich gegen diese Errungenschaften zu stellen. Einig waren sich die politischen Akteure in ihrer Kompromisslosigkeit, was letztlich die Aktivierung der Verfassung ebenso verhinderte wie die Erarbeitung einer neuen, allgemein anerkannten Verfassung.

2. Malmaison

Die instabile, zeitweise bürgerkriegesähnliche Lage in der Schweiz, widersprach den Interessen Frankreichs und Napoleons, unter dessen Hegemonie die Schweiz geraten war.⁹ Napoleons Bestreben war es, in der Schweiz einen zuverlässigen und steuerbaren Satelliten zu haben. Dazu war es notwendig, den Gegner der Zentralisierung entgegen zu kommen und zugleich bestimmte, militärisch und aussenpolitisch wichtige Kompetenzen auf Bundesebene zu konzentrieren. Der Verfassungsentwurf von Malmaison,¹⁰ welcher im Frühjahr 1801 unter seiner Federführung auf dem Landgut Malmaison bei Paris entstand, kombinierte Zentralismus und Föderalismus, indem er die Souveränität der Helvetischen Republik zusprach, diese aber wiederum in Kantone mit eigenem Kompe-

dss.ch/textes/d/D11674.php; ders. Peter Ochs, Sein Leben in Selbstzeugnissen erzählt und mit authentischen Bildern reich illustriert, Basel 1992.

9 Zu Napoleons Rolle in der Schweizer Verfassungsgeschichte vgl. z.B. Monnier, Victor, Bonaparte et les Constitutions de la Suisse (1797–1803), in: Mohamed Cherkaoui (Hrsg.): Histoire et théorie des sciences sociales. Mélanges en l'honneur de Giovanni Busino, Genève/Paris 2003, S. 67 ff.

10 Text: <http://modern-constitutions.de/CH-00-1801-05-29-de-i.html>, zum Text: StICKLER, J[ohann], Die Verfassung von Malmaison (mit Anhang: Die beiden Verfassungsprojekte von Malmaison), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 10/1895, S. 175 ff.; zur Verfassung von Malmaison, His, Eduard, Geschichte des neueren Schweizerische Staatsrechts, Erster Band: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte, Basel 1920, S. 42 ff.